



800.01.01  
VO ZL AHV

# **VERORDNUNG**

## ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV

vom XXX

In Kraft gesetzt per XXX



ENTWURF

## IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon  
Abteilung Präsidiales  
Märtplatz 29, Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11

[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[info@ilef.ch](mailto:info@ilef.ch)



## INHALTSVERZEICHNIS

NR.	THEMA	SEITE
	<b>GRUNDSATZ</b>	
1	Leistungsarten	4
	<b>MIETZINSZUSCHUSS</b>	
2	Zweck	4
3	Anspruchsvoraussetzungen	4
4	Höhe	4
	<b>AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS</b>	
5	Anspruchsvoraussetzungen	5
6	Höhe	5
	<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>	
7	Anrechnung weiterer Einkünfte	6
8	Verweigerung und Kürzung	6
9	Rückerstattung	6
10	Auszahlung	7
11	Vollzug	7
12	Rechtsmittel	7
13	Inkrafttreten	7



## GRUNDSATZ

Ziffer 1	<p><sup>1</sup> Die Stadt Illnau-Effretikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindegzuschüsse aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindegzuschüsse werden als Mietzinszuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindegzuschüsse ausgerichtet.</p>	Leistungsarten
----------	---	----------------

## MIETZINSZUSCHUSS

Ziffer 2	Mit dem Mietzinszuschuss wird bezweckt, dass Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen und / oder auf kantonale Beihilfe in ihrer Mietwohnung bleiben können.	Zweck									
Ziffer 3	<p>Ein Anspruch auf Mietzinszuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Anspruch auf Ergänzungsleistungen und / oder kantonale Beihilfe;</li><li>b) Der monatliche Mietzins ist höher als der gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) anrechenbare Mietzins;</li><li>c) Kein dauerhafter Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege;</li><li>d) Mindestes fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Anspruchsbeginn nach Ziff. 3a;</li><li>e) Das anrechenbare Vermögen liegt unter Fr. 30'000.- für Alleinstehende und Fr. 50'000.- für Ehepaare.</li></ul>	Anspruchsvoraussetzungen									
Ziffer 4	<p>Die Höhe des Mietzinszuschusses berechnet sich aus der Differenz des monatlich zu leistenden Mietzinses inkl. Nebenkosten (ohne Park-/Abstellplatz) und des gemäss Art. 10 ELG anerkannten Höchstbetrages für die Wohnkosten zuzüglich kantonaler Beihilfen. Er beträgt höchstens für:</p> <table><thead><tr><th></th><th>Pro Monat</th><th>Pro Jahr</th></tr></thead><tbody><tr><td>a) Alleinstehende und Ehepaare</td><td>Fr. 350.-</td><td>Fr. 4'200.-</td></tr><tr><td>c) Einzelpersonen in WG</td><td>Fr. 200.-</td><td>Fr. 2'400.-</td></tr></tbody></table>		Pro Monat	Pro Jahr	a) Alleinstehende und Ehepaare	Fr. 350.-	Fr. 4'200.-	c) Einzelpersonen in WG	Fr. 200.-	Fr. 2'400.-	Höhe
	Pro Monat	Pro Jahr									
a) Alleinstehende und Ehepaare	Fr. 350.-	Fr. 4'200.-									
c) Einzelpersonen in WG	Fr. 200.-	Fr. 2'400.-									



**AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS**

Ziffer 5	<p>Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen;</li> <li>b) Kein Anspruch auf Mietzinszuschüsse;</li> <li>c) Das anrechenbare Vermögen gemäss ELG liegt unter Fr. 10'000.-;</li> <li>d) Ohne ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe erforderlich.</li> </ul> <p>zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft;</li> <li>f) Die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfe, Zuschüsse und anrechenbare Einnahmen) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.</li> </ul>	Anspruchsvoraussetzungen
Ziffer 6	<p>Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG-Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS-Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.</p>	Höhe

**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

Ziffer 7	<p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erwerbseinkünfte der berechtigten Person oder seines/ihrer Ehegatten/eingetragenen Partners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen:                 <table data-bbox="408 1424 1023 1503" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Alleinstehende</td> <td>Fr.</td> <td>3'000.-</td> </tr> <tr> <td>Ehepaare</td> <td>Fr.</td> <td>4'500.-</td> </tr> </table> </li> </ul>	Alleinstehende	Fr.	3'000.-	Ehepaare	Fr.	4'500.-	Anrechnung weiterer Einkünfte
Alleinstehende	Fr.	3'000.-						
Ehepaare	Fr.	4'500.-						
Ziffer 8	<p><sup>1</sup> Mietzinszuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn berechnigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen;</li> <li>b) wenn berechnigte Personen oder deren Angehörige einer zumutbaren Schadensminderung nicht nachkommen,</li> <li>c) wenn den berechnigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz weiterverrechnet werden, wird der Mietzinszuschuss oder der ausserordentliche Gemeindegzuschuss verweigert.</p>	Verweigerung und Kürzung						



Ziffer 9	<p>a) Rechtmässig bezogene Gemeindezuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist/sind.</p> <p>b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen Fr. 50'000.- übersteigt.</p> <p>c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Betrag von Fr. 50'000.- übersteigt.</p> <p>d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die rechtmässig bezogenen Gemeindezuschüsse grundsätzlich aus dem Nachlass zurückzuerstatten.</p> <p>e) Unrechtmässig bezogene Gemeindezuschüsse sind in jedem Fall zurückzuerstatten.</p>	Rückerstattung
Ziffer 10	Die Gemeindezuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet.	Auszahlung
Ziffer 11	<p><sup>1</sup> Der Entscheid über die Gemeindezuschüsse nach dieser Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vollzug der vorliegenden Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.</p>	Vollzug
Ziffer 12	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Vollzugsstelle kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden.</p>	Einsprache und Beschwerde
Ziffer 13	Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 4. Februar 2021. Der Stadtrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens und allfällige Übergangsbestimmungen.	Inkrafttreten

Genehmigt mit Beschluss durch das Stadtparlament Illnau-Effretikon vom XXX

In Kraft gesetzt per XXX durch Beschluss des Stadtrates vom XXX